

Datenverarbeitungen des Betriebsrates - Verarbeitungsverzeichnis Stand: Mai 2021

Name der Datenverarbeitung	Zwecke der Datenverarbeitung	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Verarbeitung	Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO	Betroffene / betroffene Personengruppen	Personenbezogene Daten / Datenkategorien	Empfänger / Empfängerkategorien	Zugriffsberechtigte	Regel Fristen für die Löschung	Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen	Anmerkung
Gremienkommunikation	Abstimmung der Interessensvertretung	§ 1 BetrVG und § 2 BetrVG	Verarbeitung von Kontaktdaten und Kommunikationsdaten	Gewerkschaftszugehörigkeit (Gewerkschaftsvertreter)	Betriebräte, Ersatzmitglieder Arbeitgebersseite, Gewerkschaftsvertretung	Namen, dienstliche Kontaktdaten, Personenbezogene Kommunikationsdaten	Mitglieder des Betriebsrates	Mitglieder des Betriebsrates	Nach Ausscheiden der/des Beschäftigten aus dem Unternehmen.	Strenge Zutritts- und Zugriffskontrolle (Schlüssel, Passwortschutz)	Mit der Errichtung von Betriebsräten geht eine inhaltliche Abstimmung einher, die häufig auch auf schriftlichem Wege erfolgt. Die Speicherung von Kontaktdaten und Inhaltsdaten im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Arbeitgeberseite und Gewerkschaftsvertretern geht aus § 2 BetrVG hervor
Kommunikation mit den Beschäftigten	Abstimmung mit Beschäftigten	§ 5 Arbeitnehmer § 26 BDSG (8) Beschäftigte	Verarbeitung von Kontaktdaten und Kommunikationsdaten		Beschäftigte nach BetrVG (Arbeitnehmer), Beschäftigte nach BDSG (weiter gefasst, z.B. Bewerber und Ehemalige)	Kontaktdaten, personenbezogene Kommunikation	Mitglieder des Betriebsrates	Mitglieder des Betriebsrates	Nach Ausscheiden der/des Beschäftigten aus dem Unternehmen und Beendigung der Fristen	Strenge Zutritts- und Zugriffskontrolle (Schlüssel, Passwortschutz)	Der Betriebsrat vertritt die Arbeitnehmer nach § 5 womit die Kommunikation mit Arbeitnehmern einhergeht. Datenschutzrechtliche Kooperationsvereinbarungen können auch die Interessen der Beschäftigten lt. Datenschutzgesetz betreffen. Das BDSG schließt im Begriff Beschäftigte Bewerber und ehemalige Beschäftigte ein.
Betriebsratswahlen	Durchführung von Betriebsratswahlen	§ 7 - § 20 BetrVG	Verarbeitung von Kontaktdaten und Wählerlisten		Wahlberechtigte Beschäftigte, Mitglieder des Wahlvorstand, leitende Angestellte (§18 a)	Namen, dienstliche Kontaktdaten, Beschäftigungsart der Person, Organisationsbereich der Person, Geschlecht, Unterschriften	Mitglieder des Betriebsrates, Mitglieder des Wahlvorstandes, ggf. Anwaltskanzlei und Gericht	Mitglieder des Betriebsrates, Mitglieder des Wahlvorstands	Stützunterschriften zwei Wochen + 3 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, bei Wahlanfechtung bis Verfahrensende	Wahlkabine; Regelmäßige Lösungsverfahren nach Wahlen	Zur Besetzung des Wahlausschusses ist die Angabe von Geschlecht notwendig, um eine gesetzestreuere Aufstellung nach BetrVG zu gewährleisten.
Arbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen	Erfolgung einer delegierten Aufgabe des BR per Beschluss	§ 28 und § 28a BetrVG	Verarbeitung unterschiedlicher Daten auf Grundlage des BetrVG und Beschluss	Möglicherweise alle in dieser Spalte erfassten Datenkategorien	Diverse	Diverse	BR-Mitglieder des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe ggf. Schwerbehindertenvertretung	BR-Mitglieder des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe	Abhängig vom Sachverhalt	Zugriff, Lese und Schreibrechte nur für Mitglieder des Ausschusses bzw. der Arbeitsgruppe und Vorsitzende	Der Betriebsrat kann einzelne Aufgaben, die sich aus dem BetrVG und anderen Gesetzen ergeben, auf Ausschüsse und Arbeitsgruppen übertragen. Das ist auch datenschutzrechtlich sinnvoll. Nicht bei jeder Aufgabe müssen alle Betriebsräte auf alle Daten zugreifen. Es reicht, wenn Ausschuss oder Arbeitsgruppe zugreifen. Die Aufgaben dieser Teams wären in diesem Verzeichnis dann zu konkretisieren.
Protokollierung und Dokumentation	Dokumentation der Sitzungen, Dokumentation der Kommunikation	§ 34 BetrVG Sitzungsniederschrift	Verarbeitung von Protokollen und dienstlicher Kommunikation zum Nachweis von Beschlüssen und Tätigwerden	Möglicherweise alle in dieser Spalte erfassten Datenkategorien	Möglicherweise alle in dieser Spalte erfassten Betroffenen	Möglicherweise alle in dieser Spalte erfassten Datenkategorien	Mitglieder des Betriebsrates, ggf. Ersatzmitglieder. In speziellen Fällen Arbeitgebervertreter und Gewerkschafter (§34 Abs. 2)	Mitglieder des Betriebsrates, ggf. Ersatzmitglieder	Protokolle des BR sind Urkunden und werden nicht gelöscht. E-Mails nach entfallen des Zwecks.	Starke Zutritts- und Zugriffskontrolle. Keine Versendung von Protokollen per E-Mail sondern passwortgesicherter Link	Zur Dokumentation seiner Tätigkeit und seiner Beschlüsse erstellt der Betriebsrat Sitzungsprotokolle. Diese enthalten Namen der Teilnehmenden der Sitzung. Sie dokumentieren Inhalte und Beschlüsse die mitbestimmungsrelevante personenbezogene Inhalte haben können. Die jeweilige konkrete Rechtsgrundlage geht aus den in Spalte C angeführten Paragraphen hervor.
Schulung des Betriebsrates und der Jugend- und Ausbildungsververtretung	Schulung der Betriebsrats- und WA-Mitglieder	§ 37 BetrVG	Verarbeitung von Daten der Betriebsratsmitglieder zur Organisation der Schulungen		Mitglieder des Betriebsrates und JAV-Mitglieder, Kontaktpersonen Schulungseinrichtung	Name, Kontaktdaten, personenbezogene Schulungsteilnahme	Mitglieder des Betriebsrates, JAV, Personalabf, Geschäftsführung Schulungseinrichtung	Mitglieder des Betriebsrates, JAV-Mitglieder	Die Teilnehmenden an Schulungen werden gelöscht, wenn der Zweck entfallen ist, spätestens jedoch nach 20 Jahren.	Strenge Zutritts- und Zugriffskontrolle (Schlüssel, Passwortschutz)	Die Teilnehmer-Listen an Schulungen sind notwendig, um weitere Schulungs- und Qualifizierungsbedarfe zu ermitteln und nachzuweisen. Die maximale Aufbewahrungsfrist ist deshalb mit 20 Jahren lang, weil die Praxis zeigt, dass BR-Mitgliedern Schulungen seitens des Managements immer wieder verweigert werden sollen, weil sie vor 15-Jahren doch bereits eine solche Schulung gemacht hätten usw.
Betriebsversammlung	Einladung und Organisation von Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen	§ 42 - 46 BetrVG	Katalogisierung von Beschäftigten, Einladung und ggf. Nachsendung an dienstliche E-Mail		Alle teilnahmeberechtigten Beschäftigten, Betriebsräte, Arbeitgebervertreter, eingeladene Personen, Beauftragte der Verbände	Namen, dienstliche Adresse, Abteilungszugehörigkeit	Mitglieder des Betriebsrates, Ersatzmitglieder	Mitglieder des Betriebsrates, Ersatzmitglieder	Der Versammlungen regelmäßig wiederkehrend, regelmäßige Aktualisierung der Listen	Strenge Zutritts- und Zugriffskontrolle (Schlüssel, Passwortschutz)	Der Betriebsrat lädt zu regelmäßigen Betriebs- und Abteilungsversammlungen ein. Deshalb benötigt er Namen, Kontaktdaten und auch Informationen über die Abteilungszugehörigkeit der Beschäftigten. Tragen sich Beschäftigte auf Versammlungen freiwillig auf Listen ein, um beispielsweise bestimmte Informationen zu erhalten, ist die Verarbeitung der Daten zu vereinbarten Zwecken zulässig.
Gerichtsverfahren, Einigungsstellen-Verfahren	Beteiligung an Gerichts und Einigungsstellenverfahren	Diverse BetrVG; insbesondere § 90 (personelle Einzelmaßnahmen), § 79 BetrVG Einigungsstelle	Verarbeitung von Namen und personenbezogenen Sachverhalten im Rahmen von Gerichtsverfahren und Einigungsstellen	Gesundheitsdaten / Daten zum Beleg bezüglich Verstoß gegen Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz / Religion / Gesundheitsdaten	Beschäftigte, die in ein mögliches oder laufendes Gerichts- oder Einigungsstellen-Verfahren involviert sind, an dem der BR beteiligt ist, Anwälte, Gewerkschaftsvertreter, Sachverständige, Vertretende Betriebsräte	Name, dienstliche Kontaktdaten, Vorwürfe und strafbarer Handlungen, personenbezogene Geschäftsvorfälle, Persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten, Einkommen	Gerichte, Anwaltskanzleien, Rechtsschutz-Institute, einbezogene Sachverständige, Mitglieder des Betriebsrates, betroffene Beschäftigte	Mitglieder des Betriebsrates	Personenbezogene Gerichtsurteile zu personellen Einzelmaßnahmen bis Ausscheiden des Beschäftigten, und Beendigung der Verfahrensfristen. Besondere Arten i.S.d Artikel 9 Abs. 1 nach Beendigung der Verfahrensfristen	Regelmäßige Überprüfung der Ordner "Gericht" und "Einigungsstelle" in digitaler und analoger Ablage	Sowohl die Gesellschaft als auch der Betriebsrat können Gerichte und Einigungsstellen anrufen. Im Rahmen dieser Verfahren werden personenbezogene Daten verarbeitet und auch an Anwaltskanzleien und Sachverständige weitergeleitet. Insbesondere bei Verfahren auf Grundlage des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können das besondere Arten von personenbezogenen Daten sein. Diese unterliegen einer sehr strengen Zweckbindung.

Name der Datenverarbeitung	Zwecke der Datenverarbeitung	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Verarbeitung	Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO	Betroffene / betroffene Personengruppen	Personenbezogene Daten / Datenkategorien	Empfänger / Empfängerkategorien	Zugriffsberechtigte	Regel Fristen für die Löschung	Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen	Anmerkung
Personelle Einzelmaßnahme (Bewerbung, Eingruppierung, Umgruppierung, Versetzung)	Mitbestimmg bei personellen Einzelmaßnahmen	§ 99 BetrVG	Verarbeitung von Daten über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Bewerbenden und Beschäftigten	Ethnische Herkunft (wenn aus Bewerbermappe hervorgehend) / Gesundheitsdaten / Religionszugehörigkeit	Bewerber, Beschäftigte im engen Sinne, Leiharbeitnehmende, Praktikanten, Werkstudenten	Name, dienstliche Kontaktdaten, Daten über persönlich Verhältnisse und Angelegenheiten, Einkommen, Tätigkeit, Eingruppierung, Geschlecht, Alter, Privatadresse	Mitglieder des Betriebsrates	Mitglieder des Betriebsrates	Abmahnungen - unbegrenzt (Ermely-Entscheidung), Arbeitszeitsnachweise nach 2 Jahren, Unterlagen Arbeitsunfälle (unbegrenzt), Bewerbungsunterlagen nach Ablehnung oder Einstellung und Beendigung der Probezeit / zwei Monate Diskriminierungsbefristung des § 22 AGG beachten!	Regelmäßige Überprüfung der digitalen und analogen Ordner "Personelle Einzelmaßnahmen"	Die Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen erfordert umfassende Unterlagen. Diese werden gelöscht, wenn der Mitbestimmungsprozess abgeschlossen ist und Fristen für Rechtsmittel beendet.
Interessenausgleich, Sozialplan	Mitbestimmung bei Sozialauswahl	§ 111 BetrVG, § 1 KSchG	Verarbeitung zur Rangfolgenherstellung	Gesundheitsdaten	Alle Beschäftigten	Name, Betriebszugehörigkeit, Unterhaltspflichten, Schwerbehinderung ggf. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, besondere Leistungen. Laut BV xy noch x und y	Mitglieder des Betriebsrates, Beratende des Betriebsrates, Gewerkschaftsvertreter	Mitglieder des Betriebsrates	Nach Beendigung/Umsetzung des Sozialplans und dem Streikenden der Klagefristen erfolgt die Anonymisierung	Die Tabellen zum Sozialplan werden getrennt von den restlichen Beschäftigendaten verarbeitet	Offmals werden die Auswahlkriterien für einen Sozialplan durch eine BV erweitert. Diese Kriterien sind hier nachzutragen.
Jugend- und Auszubildendenvertretung	Wahl einer JAV	§ 60 - §64 BetrVG	Verarbeitung von Kontaktdaten, Kommunikationsdaten und Wählerlisten		Auszubildende /Schüler*innen	Namen, dienstliche Kontaktdaten, Beschäftigungsart der Person, Organisationsbereich der Person, Alter, Geschlecht, Unterschriften	Mitglieder des Betriebsrates, Mitglieder des Wahlvorstandes, ggf. Anwaltskanzlei und Gericht	Mitglieder des Betriebsrates, Mitglieder des Wahlvorstandes	Stützunterschriften zwei Wochen + 3 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, bei Wahlanfechtung bis Verfahrendende	Wahlkabinen; Regelmäßiges Lösungsverfahren nach Wahlen	Zur Besetzung des Wahlausschusses ist die Angabe von Geschlecht notwendig, um eine gesetzestreue Aufstellung nach BetrVG zu gewährleisten.
Schwerbehindertenvertretung	Wahl einer Schwerbehindertenvertretung	§ 19 Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO), Vorbereitung der Wahl	Verarbeitung von Kontaktdaten, Kommunikationsdaten und Wählerlisten	Gesundheitsdaten	Schwerbehinderte Beschäftigte	Namen, dienstliche Kontaktdaten, Beschäftigungsart der Person, Organisationsbereich der Person, Alter, Unterschriften	Mitglieder des Betriebsrates, Mitglieder des Wahlvorstandes, ggf. Anwaltskanzlei und Gericht	Mitglieder des Betriebsrates, Mitglieder des Wahlvorstandes	Alle für die Bestellung des Wahlvorstandes erhobenen Daten werden mit Abschluss des Wahlverfahren gelöscht	Regelmäßiges Lösungsverfahren nach Wahlen	Mit Bestellung des Wahlvorstandes erlischt die Zuständigkeit.
Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie präventiver Maßnahmen gemäß § 167 SGB IX	Mitwirkung im BEM-Team	Betriebsvereinbarung über die Einführung und Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie präventiver Maßnahmen gemäß § 167 SGB IX	Einsicht in die namentliche Statistik der Krankheitstage für die mögl. Einleitung eines BEM-Verfahren, Mitwirkung bei einem BEM-Verfahren	Gesundheitsdaten	Alle Beschäftigten	Name, dienstliche Kontaktdaten, Daten über persönlich Verhältnisse und Angelegenheiten, Einkommen, Tätigkeit, Eingruppierung, Geschlecht, Alter, Privatadresse, Gesundheitsdaten	Mitglieder des BEM-Teams	Mitglieder des BEM-Team	Nach § 5 Datenschutz der BV über die Einführung und Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie präventiver Maßnahmen gemäß § 167 SGB IX sind die Daten nach drei Jahren nach Abschluss des BEM-Verfahren zu löschen	Strenge Zutritts- und Zugriffskontrolle (Schlüssel, Passwortschutz)	Gesundheitssensible Daten, die im BEM erhoben werden, dürfen nicht mit den sonstigen persönlichen Daten in der Personalakte vermerkt werden. Gesonderte schriftliche Datenschutzerklärung für das BEM beachten.
AGG	Überwachung der Einhaltung des AGG	§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG, § 17 Abs. 1 AGG	Mitbestimmung bei den Personalfragebögen gem. § 94 BetrVG und den Auswahlrichtlinien gem. § 95 BetrVG, Verweigerung der Zustimmung gem. § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG zu einer Einstellung, wenn die Stellenausschreibung gegen das AGG verstößt; bei groben Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot gem. § 75 BetrVG Versetzung oder Entlassung des Störenden verlangen	Gesundheitsdaten / Gewerkschaftszugehörigkeit / religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen / Daten zur sexuellen Orientierung, ethnische Herkunft	Alle Beschäftigten	Name, dienstliche Kontaktdaten, Daten über persönlich Verhältnisse und Angelegenheiten, Einkommen, Tätigkeit, Eingruppierung, Geschlecht, Alter, Privatadresse	Mitglieder des Betriebsrates	Mitglieder des Betriebsrates	Abmahnungen - unbegrenzt (Ermely-Entscheidung), Arbeitszeitsnachweise nach 2 Jahren, Unterlagen Arbeitsunfälle (unbegrenzt), Bewerbungsunterlagen nach Ablehnung oder Einstellung und Beendigung der Probezeit / zwei Monate Diskriminierungsbefristung des § 22 AGG beachten!	Strenge Zutritts- und Zugriffskontrolle (Schlüssel, Passwortschutz)	
TzBIG	Mitbestimmg bei personellen Einzelmaßnahmen, Überwachung der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer und des Diskriminierungsverbots im Betrieb	§ 4 TzBIG, § 7 Abs. 3 TzBIG, § 75 BetrVG, § 99 BetrVG	Verarbeitung von Daten über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von Bewerbenden und Beschäftigten	Ethnische Herkunft (wenn aus den erforderlichen Unterlagen hervorgehend) / Gesundheitsdaten	Beschäftigte im engen Sinne	Name, dienstliche Kontaktdaten, Daten über persönlich Verhältnisse und Angelegenheiten, Einkommen, Tätigkeit, Eingruppierung, Geschlecht, Alter, Privatadresse	Mitglieder des Betriebsrates	Mitglieder des Betriebsrates	Erforderliche Unterlagen zwei Monate Diskriminierungsbefristung des § 22 AGG beachten!	Regelmäßige Überprüfung der digitalen und analogen Ordner "Personelle Einzelmaßnahmen"	Bei der Umwandlung eines Teilzeitvertrages in einen Vollzeitvertrag kann eine Einstellung i. S. d. § 99 Abs. 1 BetrVG vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Umwandlung länger als einen Monat Bestand hat und mehr als 10 Wochenstunden umfasst (BAG 09.12.2008 - 1 ABR 74/07)

Name der Datenverarbeitung	Zwecke der Datenverarbeitung	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Verarbeitung	Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO	Betroffene / betroffene Personengruppen	Personenbezogene Daten / Datenkategorien	Empfänger / Empfängerkategorien	Zugriffsberechtigte	Regel Fristen für die Löschung	Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen	Anmerkung
Einsicht in Lohn- und Gehaltslisten	Kontrolle Einhaltung Lohngefüge	§ 80 Abs. 2 S 2 H.S. 2	Lohn- und Gehaltsdaten von Mitarbeiter	Gewerkschaftszugehörigkeit / Steuerklasse / Gesundheitsdaten / Religion	Alle Beschäftigten	Namen, Kontaktdaten, Schwerbehinderung, ggf. besondere Leistungen	Betriebsausschuss / gebildeter Ausschuss nach § 28 oder BR-Vorsitzender	Mitglieder des BR	1 Jahr nach Abschluss der gezogenen Schüsse		